

## SATZUNG

### „Freunde und Förderer der Kommunalen Kindertagesstätte Arche Noah, Kettig

#### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der kommunalen Kindertagesstätte Arche Noah, Kettig“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Kettig.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei der Gründung des Vereins laufenden Kalenderjahres.

#### §2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, in ihrer derzeit gültigen Fassung und im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der kommunalen Kindertagesstätte „Arche Noah“ Kettig. Der Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung dienen, für die kommunalen Kindertagesstätte „Arche Noah“ Kettig zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigter Zwecke.
- 2.3 Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Jede Satzungsänderung mit Auswirkung auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### §3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt. Beitrittsanträge sind formlos oder per vorgegebener Beitrittserklärung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt des Mitglieds;
  - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit;
  - c) durch Ausschluss.
- 3.3 Der Austritt kann jederzeit aber spätestens vier Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.4 Die Mitgliederversammlung kann mit mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. Der Antrag auf Ausschluss ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei einem groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

#### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 4.2 Die Mitglieder haben den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag in Höhe von mindestens 10,--€ pro Jahr zu entrichten.
- 4.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

#### §5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden, durch
  - a) Beiträge;
  - b) Spenden;
  - c) Sonstige Einnahmen, z. B. Stiftungen, Erbschaften.
- 5.2 Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit dem Beginn des Geschäftsjahres.

#### §6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
  1. Der geschäftsführende Vorstand;
  2. der erweiterte Vorstand
  3. die Mitgliederversammlung.Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden;
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Schriftführer.Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss mit dem Vereinszweck (§2) vereinbar sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
- 6.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie mindestens drei Beisitzern und maximal fünf Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt werden. Der erweiterte Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel im Sinne von §2.

- 6.4 Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten sowie der Vorstand jährlich zu entlasten.
- 6.5 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- 6.6 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird mit dem Vermerk hierauf erneut zu einer Vorstandssitzung eingeladen. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

### §7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
- 7.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 7.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### §8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- a) Wahl des Vorstandes;
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;
  - e) Entlastung des Vorstandes;
  - f) Beschlussfassung über praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins;
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins;
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

### §9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 9.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 9.3 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 9.4 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

### §10 Beschlussniederlegung

- 10.1 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### §11 Vereinsauflösung

- 11.1 Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der kommunalen Kindertagesstätte Arche Noah Kettig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kettig, den 27.03.2017